

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.10.2022

Zu Ltg.-**2291/A-5/509-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 18. Oktober 2022

B. Schleritzko-F-24/116-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Collini betreffend „Maßnahmen der NÖ Landesregierung als Konsequenz der Krise“, eingebracht am 27. September 2022, Ltg.-2291/A-5/509-2022, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Gemäß Artikel 4 Z 6 NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979 ist bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Niederösterreich nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen.

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979 hat die Landesregierung dem Landtag spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres einen Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Landes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Die Landesregierung kann dem Landtag auch einen nach Jahren getrennten Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Landes für das folgende und nächstfolgende Kalenderjahr vorlegen. Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und gegebenenfalls weitere Beilagen zu enthalten.

Der Aufbau des Landesvoranschlages entspricht den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 VRV 2015 besteht der Voranschlag des Landes Niederösterreich aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Detailnachweis auf Kontenebene, dem

Stellenplan für den Gesamthaushalt und den Beilagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3. Die vertikale Gliederung erfolgt nach § 6 Abs. 3 der VRV 2015 in Gruppen, Abschnitten, Unter- und Teilabschnitten sowie Voranschlagsstellen entsprechend der funktionellen Gliederung des Ansatzverzeichnisses gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die horizontale Gliederung stellt im Ergebnisvoranschlag die Erträge und Aufwendungen dar, während im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen und Auszahlungen ausgewiesen werden. Die Gliederung der Ansätze folgt funktionalen Kriterien und entspricht so den Aufgaben, die von der Gebietskörperschaft zu besorgen sind und von dieser wahrgenommen werden.

Daraus ergibt sich, dass die Ausgabenpositionen bzw. Einsparungspotentiale im jeweiligen Voranschlag des Landes Niederösterreich enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.